

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Jänner 2015 Glorios Beratung-der-Zeitarbeit

## Übersicht

1. Vertragspartner
2. Vertragsgegenstand
3. Verantwortung und Entscheidungsfindung
4. Geheimhaltung
5. Honorare und Zahlungsmodalitäten
6. Sachaufwand
7. Zusammenarbeit
8. Vertragsdauer und vorzeitige Auflösung
9. Geistiges Eigentum und Urheberrecht
10. Ausschließlichkeit und Zusatzvereinbarungen
11. Mängelbeseitigung, Gewährleistung und Haftung
12. Sonstige Bestimmungen

## **1. Vertragspartner**

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Glorios Beratung-der-zeitarbeit e.U. (im folgenden auch kurz als Glorios bezeichnet).

1.2. Verträge zwischen dem Auftraggeber und Glorios kommen durch rechtsverbindliche Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages oder durch die schriftliche Annahme eines verbindlichen Angebotes von Glorios durch den Auftraggeber zustande. Grundsätzlich bedürfen alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und Glorios, also auch Vertragsergänzungen und Nebenabreden, zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## **2. Vertragsgegenstand**

2.1. Die vereinbarten Leistungen von Glorios für den Auftraggeber sind im Dienstleistungs-vertrag (im Folgenden auch kurz als Vertrag bezeichnet) im Detail vereinbart. Wenn die Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Glorios durch die Annahme des Angebotes von Glorios zustande gekommen ist, dann gilt der Inhalt des Angebotes als Vertrag.

2.2. Der Vertrag, allfällige ausdrücklich im Vertrag angeführte Beilagen (z.B. Leistungsverzeichnisse) und die vorliegenden AGB enthalten sämtliche Vereinbarungen, die anlässlich des Vertragsabschlusses zwischen den Vertragspartnern getroffen worden sind. Bei Abweichungen zwischen den AGB und dem Vertrag gelten die Bestimmungen des Vertrages.

## **3. Verantwortung und Entscheidungsfindung**

3.1. Glorios verpflichtet sich, die fachliche Arbeit im übernommenen Arbeitsgebiet nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechend dem fachlichen Know how zu leisten.

3.2. Der Auftraggeber ermächtigt die zuständigen Mitarbeiter von Glorios, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen und Meldungen gegenüber Behörden und anderen zuständigen Institutionen abzugeben.

3.3. Inhaltliche Entscheidungen, die das Personalwesen des Auftraggebers betreffen, werden immer von den Verantwortlichen des Auftraggebers getroffen. Glorios obliegt es, aus fachlicher Sicht solche Entscheidungen vorzubereiten und den Entscheidungsträgern des Auftraggebers vorzulegen.

3.4. Wenn es zu fachlichen Fragen eine unterschiedliche Beurteilung durch Glorios und durch den Auftraggeber gibt, dann liegt die Entscheidung über die tatsächliche Vorgangsweise beim Auftraggeber. Wenn sich der Auftraggeber für eine andere Vorgangsweise entscheidet, als von Glorios vorgeschlagen, dann geht mit der Entscheidung in diesem Punkt auch die inhaltliche Verantwortung auf den Auftraggeber über.

3.5. Wenn Glorios die Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten übernimmt, dann wird sich Glorios bei der Vertretung nach außen in dem vom Auftraggeber vorbestimmten Entscheidungsrahmen halten.

3.6. Glorios ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages auch Tochterunternehmen oder qualifizierte Subunternehmer heranzuziehen.

#### **4. Geheimhaltung**

4.1. Glorios verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und aller personenbezogenen Informationen, von denen Glorios im Zuge der Dienstleistung Kenntnis erhält. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

4.2. Die Mitarbeiter von Glorios werden unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in diese Geheimhaltungspflicht ausdrücklich eingebunden.

4.3. Glorios stellt dem Auftraggeber im Einzelfall die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, damit der Auftraggeber seinen MitarbeiterInnen oder berechtigten Dritten Auskunft über die bei Glorios gespeicherten Informationen und Daten geben kann.

#### **5. Honorare und Zahlungsmodalitäten**

5.1. Für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen erhält Glorios die im Vertrag vereinbarten Honorare.

5.2. Bei Honoraren auf Stunden- oder Tagsatzbasis beträgt die kleinste Verrechnungseinheit pro Aktivität (z.B. Bearbeitung einer telefonischen Anfrage) 15 Minuten, bei Aktivitäten außer Haus zwei Stunden. Ein Tagsatz beträgt netto acht Stunden.

5.3. Soweit im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, sind alle laufenden Honorare monatlich im Nachhinein aufgrund der tatsächlich erbrachten Leistungen fällig, Honorare für Einzelleistungen mit Fertigstellung der Leistung. Alle Honorare sind zahlbar prompt nach Rechnungserhalt, ohne Abzug. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. verrechnet.

5.4. Alle regelmäßig anfallenden Honorare sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreis-index 2000 oder einem allfälligen Nachfolgeindex. Die Anpassung erfolgt jeweils ab 1.1. auf der Basis des Indexwertes für November des Vorjahres. Ausgangsbasis ist der Index im Monat des Vertragsabschlusses.

5.5. Alle Honorare verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer.

5.6. Wenn nicht ausdrücklich Anderes vereinbart ist, gelten für Zusatzleistungen, die über den vorliegenden Vertrag hinausgehen, die jeweils gültigen aktuellen Preislisten von Glorios.

## **6. Sachaufwand**

6.1. Sachkosten, die vor Ort beim Auftraggeber entstehen, werden vom Auftraggeber getragen. Dazu gehören vor allem die Kosten geeigneter Arbeitsplätze beim Auftraggeber, soweit solche Arbeitsplätze aufgrund des Vertrages eingerichtet werden, Telefon- und Faxkosten, EDV-Leitungskosten, Drucksorten und dergleichen.

6.2. Für notwendige Reisen der Mitarbeiter von Glorios werden Reisekosten und Spesen nach dem tatsächlichen Anfall gemäß der jeweils gültigen Preisliste verrechnet. Die aufgewendete Reisezeit wird mit dem halben Honorarsatz laut aktueller Preisliste verrechnet.

## **7. Zusammenarbeit und Zeitplan**

7.1. Mitarbeiter von Glorios, die aufgrund des Vertrages im Rahmen der Kundenbetreuung vor Ort beim Auftraggeber tätig sind, sind fachlich und disziplinar Glorios unterstellt. Sie unterliegen jedoch der Hausordnung des Auftraggebers.

7.2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass im Unternehmen die organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Glorios ein ungestörtes, zielstrebiges Arbeiten zu ermöglichen. Der Auftraggeber wird für die Auftragsabwicklung feste Ansprechpartner namentlich benennen, die für die Verbindung mit Glorios verantwortlich sind.

7.3. Der Auftraggeber und Glorios werden alle notwendigen Informationen und Unterlagen fristgerecht austauschen, die zur Erfüllung der Dienstleistung erforderlich sind, und sich gegenseitig von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis setzen, die für die Dienstleistung von Bedeutung sind.

7.4. Glorios verpflichtet sich, die im Zuge der Vertragserfüllung vom Auftraggeber erhaltenen Dokumente, Belege, Arbeitsunterlagen etc. sorgfältig zu verwahren. Jeweils nach dem vollständigen Abschluss eines Geschäftsjahres des Auftraggebers, bei Projektaufträgen mit dem Abschluss des Projektes, werden diese Unterlagen dem Auftraggeber in geordneter Form übergeben.

7.5. Die Abtretung von Leistungsansprüchen des Auftraggebers aus dem Vertrag an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Glorios möglich.

## **8. Vertragsdauer und vorzeitige Auflösung**

8.1. Der Dienstleistungsvertrag beginnt zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, dann ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

8.2. Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages ist von beiden Seiten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein solcher wichtiger Grund ist die nachhaltige Nichterbringung der Dienstleistung durch Glorios bzw. auf der Seite des Auftraggebers die zweimalige aufeinander folgende Nichtzahlung der Honorare an Glorios.

8.3. Bei Beendigung des Vertrages aus welchem Grund immer ist Glorios verpflichtet, sämtliche Unterlagen und notwendigen Informationen in vollständiger und aufbereiteter Form dem Auftraggeber zu übergeben.

8.4. Sollten der Betrieb des Auftraggebers oder Teile dieses Betriebes unter mehrheitlicher Beteiligung des Auftraggebers auf ein anderes Unternehmen übergehen, wobei die Dienstverhältnisse der betroffenen Mitarbeiter auf das neue Unternehmen übergehen, dann wird der Auftraggeber in allen Verträgen, die solche Veränderungen zum Gegenstand haben, den Übergang des Dienstleistungsvertrages auf den neuen Arbeitgeber vereinbaren.

## **9. Geistiges Eigentum und Urheberrecht**

9.1. Alle Unterlagen, Hilfsmittel, und dergleichen, die von Glorios selbst bei der Leistungserfüllung eingebracht werden, sind geistiges Eigentum von Glorios.

9.2. An allen im Zuge der Dienstleistung erarbeiteten Leistungen erwirbt der Auftraggeber ein uneingeschränktes Nutzungsrecht. Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe solcher Arbeitsergebnisse an Dritte ist unzulässig. Das Urheberrecht an allen derartigen Leistungen verbleibt bei Glorios.

9.3. Das Nutzungsrecht an den Leistungen von Glorios für den Auftraggeber besteht auch nach einem Auslauf des vorliegenden Vertrages.

## **10. Ausschließlichkeit und Zusatzvereinbarungen**

10.1. Der Auftraggeber wird während der Laufzeit dieses Vertrages Dienstleistungen, wie sie Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind, nur bei Glorios in Auftrag geben.

10.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Betreuern von Glorios keine Angebote auf Anstellung oder auf die Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung für den Auftraggeber zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses für die Dauer eines Jahres ab dem Auslaufen des Vertrages. Sie gilt auch für Beteiligungsgesellschaften des Auftraggebers und auch dann, wenn die Beschäftigung des Mitarbeiters über einen Dritten, z.B. ein Beratungsunternehmen, erfolgen soll.

## **11. Mängelbeseitigung, Gewährleistung und Haftung**

11.1. Glorios ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner Dienstleistung zu beseitigen. Glorios ist verpflichtet, den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

11.2. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von Glorios zu vertreten sind.

11.3. Glorios und ihre Mitarbeiter handeln bei der Erbringung der Dienstleistung nach bestem Wissen und Gewissen und nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Glorios haftet für Schäden nur in dem Falle, dass auf der Seite von Glorios Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

11.4. Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

## **12. Sonstige Bestimmungen**

12.1. Wenn sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine neue Vereinbarung ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck möglichst weitgehend entspricht.

12.2. Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Glorios unterliegt österreichischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.